

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Schleiz (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.04.2011 erlässt der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung vom 15.02.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen gemäß der Marktsatzung der Stadt Schleiz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Markteinrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Marktbuden und Stände sowie alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

(2) Die Gebühren der Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz finden keine Anwendung im Geltungsbereich der Marktsatzung der Stadt Schleiz.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen erhebt die Stadt Schleiz folgende Gebühren:

1. Wochenmarkt:

Standplatz 3,00 € je lfd. Meter/Tag

Monatsgebühr:

Wird der Standplatz auf dem Wochenmarkt für alle Markttage eines Monats genutzt, reduziert sich die zu entrichtende Standplatzgebühr um 10 %. Der Betrag wird am ersten Wochenmarkttag des Monats erhoben.

Standplatz PKW 2 €/Tag
(außer Verkaufswagen und –anhänger, nur Marktbereich)

2. Jahr-, Weihnachts- und Spezialmarkt

Standplatz 3,00 € je lfd. Meter/Tag

Marktbude (zzgl. gesetzl. gültige MwSt.)

Miete für einen Tag 37,50 €

Miete für zwei Tage 50,00 €

Miete für jeden weiteren Tag	5,00 €
Ausschank alkoholischer Getränke/Heißgetränke zusätzlich (je Standplatz/Bude)	20 €/Tag

3. Nebenkosten für alle Marktarten

Anschlussgebühren an stadteigene Elektroanschlüsse	
Lichtstrom	1 €/Tag
Kraftstrom 16 A	2 €/Tag
Kraftstrom über 16 A	3 €/Tag

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Schleiz (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 7

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzte sprachbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 26. Apr. 2011
Stadt Schleiz

Walther
Bürgermeisterin

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht diese Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.